



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

dora.bucher@sem.admin.ch
gael.buchs@sem.admin.ch

Bern, 26. Januar 2017

**Entwurf der neuen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) und Änderungen der Asylverordnung 2 (AsylV 2) sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den oben genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegenden Verordnungen sind Teil einer grösseren Gesamtreform im Asylwesen, über welche die Bevölkerung am 6. Juni 2016 abgestimmt hat und die mit 66.8% Ja-Stimmen angenommen wurde. Auch der Städteverband hatte sich für die neuen Asylverfahren ausgesprochen. Auf kommunaler Ebene war im Vorfeld des Urnengangs insbesondere die Ausgestaltung der Plangenehmigungsverfahren diskutiert worden. Die nun vorliegenden Verordnungen definieren diese Prozesse.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband teilt die grundsätzliche Einschätzung, dass die Einrichtung eines Plangenehmigungsverfahrens notwendig ist, um die neuen Bundeszentren rasch in Betrieb nehmen zu können. Er wies aber bereits in der Debatte zur Abstimmung darauf hin, dass die kombinierten Verfahren mit den Enteignungen nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden dürfen. Dieser Forderung möchten wir auch im Rahmen dieser Vernehmlassung nochmals Nachdruck verleihen. Einzelne unserer Mitglieder fordern gar, von der Enteignungsmöglichkeit ganz abzusehen. In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der derzeit laufenden Standortsuche für sämtliche Örtlichkeiten der Bundeszentren tripartite Vereinbarungen zwischen Bund, Kanton und der Standortgemeinde getroffen werden, ist für den Städteverband klar, dass alle relevanten Bestimmungen zu den Standorten im Rahmen dieser Vereinbarungen ausgehandelt werden müssen. Hierbei ist insbesondere auch auf die Anliegen der betroffenen Städte und Gemeinden einzugehen. Zudem ist beispielsweise auch zu definieren, wie die Bevölkerung zu infor-

mieren ist. Seitens unserer Mitglieder wird in Zusammenhang mit der Standortsuche auch angeregt, zu prüfen, ob die „Lasten“ der Bundeszentren vor Ort auf mehrere Gemeinden verteilt werden können.

Generell erwarten wir, dass die für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren vorgesehenen Fristen des Mitwirkungs- und Einspracheprozesses so ausgelegt werden, dass sie von den Städten und Gemeinden erfüllt werden können. Die Behandlung von Einsprachen und Anmerkungen aus der Bevölkerung kann umfangreiche Abklärungen erfordern. Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass Provisorien (Fahrrisbauten) nur zurückhaltend eingesetzt werden dürfen.

Wir begrüßen die Neuregelung der Bundesabteilungen für sogenannte Resettlement-Flüchtlinge, die mit den Änderungen der Asylverordnung 2 erreicht wird. Resettlement-Flüchtlinge sind Schutzbedürftige, die vom Bund direkt von den Flüchtlingscamps der UNO in die Schweiz transferiert werden.

Bemerkungen im Detail

Unsere Bemerkungen beziehen sich auf die für Städte und Gemeinden relevanten Artikel der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) und zu den Änderungen der Asylverordnung 2 (AsylV2).

Bemerkungen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPGA)

Art. 1, Abs 1 VPGA

Die im erläuternden Bericht ausgeführte Präzisierung, dass nur für vom Bund genutzte Infrastrukturen ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden darf, ist aus kommunaler Sicht sinnvoll, auch wenn Städte und Gemeinden durch eine Ausweitung dieses Instrumentes allenfalls den eigenen Bedarf an Unterkünften schneller und einfacher bereitstellen könnten. Es gilt, wenn immer möglich die herkömmlichen baurechtlichen Verfahren anzuwenden. Vereinzelt wird von unseren Mitgliedern gefordert, die Plangenehmigungsverfahren nur für Bauvorhaben auf Grundstücken zuzulassen, bei denen der Bund auch Eigentümer ist oder über langjährige Nutzungsrechte besitzt (Baurecht).

Art. 2, Abs 1 und Abs 3 VPGA

Wir gehen davon aus, dass Enteignungsverfahren (kombiniertes Verfahren) „grundsätzlich nicht vorkommen“ werden, wie dies in der Einleitung (Kap. 1.3.1.) des erläuternden Bericht festgehalten wird.

Wir fordern, dass das EJPD in seinen Interessensabwägungen umsichtig vorgeht und kantonales Recht und Gemeinderecht ausreichend gewichtet. Hierfür beantragen wir, auch das kommunale Recht explizit im Verordnungstext zu erwähnen, so wie dies der erläuternde Bericht (S. 8) tut:

- ▶ Art. 2 Abs 3 lautete somit neu: „Kantonales und kommunales Recht wird berücksichtigt, soweit es...“

Art. 3, Abs 2 Lit d VPGA

Den Spielraum zu schaffen, um auf Schwankungen reagieren zu können, ist aus kommunaler Sicht



nachvollziehbar. Dennoch sind wir der Ansicht, dass nur zurückhaltend mit Provisorien (Fahrbauwerken) zu operieren ist.

Art. 4 VPGA

Der Sachplan Asyl ist eine wichtige Grundlage zur Infrastrukturplanung im Asylbereich. Eine frühzeitige Information der Städte und Gemeinden ist bei seiner Fertigstellung unabdingbar.

Art. 5, Abs 3 VPGA

Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Rahmen der Vorprüfung bereits ein Einbezug der betroffenen Bevölkerung vorgesehen werden kann. Gleichzeitig fordern wir, hier explizit auf die Anhörung der Standortgemeinden zu verweisen.

- ▶ Art. 5 Abs 3 lautete somit neu: „Es kann andere Bundesbehörden anhören oder den vorzeitigen Einbezug der betroffenen Bevölkerung oder weiterer betroffener Kreise anordnen. Angehört wird in der Regel die Standortgemeinde.“

Art. 6 VPGA

Wir regen an, zu prüfen, ob bei Gesuchseingabe auch Informationen zu einem lokalen Sicherheitskonzept verlangt werden können. Die Erarbeitung eines solchen könnte die Akzeptanz der Bundeszentren vor Ort steigern.

Art. 7, Abs 4 VPGA

Wir begrüssen, dass seitens des SEM das durch den SSV in der Vernehmlassung von 2014 geäusserte Anliegen der frühzeitigen Information der Gemeinden bei der Aussteckung und Profilierung aufgenommen worden ist.

Art 8 – 15 VPGA, Mitwirkungsverfahren

Wir begrüssen die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung (Art. 10), da diese letztlich zur Akzeptanz der Bundeszentren am jeweiligen Standort beiträgt.

Die Bearbeitung der Einsprachen und Anregungen aus der Bevölkerung wird Zeit benötigen. Der Verordnungstext nennt deshalb richtigerweise keine explizite Bearbeitungsfrist für die Gemeinden (Art. 12). Im erläuternden Bericht ist jedoch von einer «unverzöglichen» Weiterleitung die Rede. Dies wird gemäss den Einschätzungen unserer Mitglieder nicht möglich sein, sie fordern ausreichend Zeit für die Bearbeitung zuhanden des Kantons. Sollte eine Frist definiert werden, so müsste allenfalls geprüft werden, die Gesamtdauer des Prozesses – inklusive der Bearbeitung durch den Kanton – zu verlängern. Eine Frist für die Gemeinden, die lediglich einige Tage umfasst, wird in der Einschätzung unserer Mitglieder als zu kurz erachtet!

Art. 16 VPGA

Wir teilen die im erläuternden Bericht vorgenommene Einschätzung, dass, wo immer möglich, ein Rückzug der Einsprachen durch Einigungsverhandlungen erreicht werden sollte.

Art. 18 VPGA

Die Standortgemeinde gehört aus unserer Sicht zu den „Betroffenen“, die über allfällige wesentliche



Projektänderungen zwingend frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden muss. Es ist ihr auch ein Einspracherecht zu gewähren.

- ▶ Art. 18 Abs 2 lautete somit neu: „Wesentliche Projektanpassungen während des Genehmigungsverfahrens werden den Betroffenen vor dem Plangenehmigungsentscheid angezeigt. Informiert werden insbesondere Standortkanton und -gemeinde.“

Art. 19 VPGA, Kombiniertes Verfahren (Enteignung)

Wir stimmen den hier vorgeschlagenen rechtlichen Grundlagen für allfällige Enteignungsverfahren zu, betonen aber, dass diese nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden dürfen.

Art. 28 VPGA

Nachträgliche Projektänderungen sind aus unserer Sicht gerade auch mit Blick auf das grosse öffentliche Interesse bei diesen Projekten mit Bedacht vorzunehmen. Insbesondere grössere Änderungen dürfen nicht zum Regelfall werden.

Erläuterungen zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Art. 24a und Art 27a AsylV 2

Der Städteverband begrüsst die neuen Regelungen zur Kostenerstattung bei Flüchtlingsgruppen (Resettlement-Flüchtlinge). Sowohl die Abgeltung über das System der Globalpauschalen, wie auch die Vergütung über die Zeit von fünf Jahren hinaus, erleichtern die Betreuung und Unterstützung der Resettlement-Flüchtlinge. Positiv hervorzuheben ist der neue Art. 27, der auch für erwerbstätige Flüchtlinge aus den Flüchtlingsgruppen Zahlungen des Bundes vorsieht. Dadurch soll die Bildung finanzieller Reserven ermöglicht werden. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Kompensationen, die die Kantone und Gemeinden dank dieser Regelung aufbringen können, gering sein dürften. Bei den Resettlement-Flüchtlingen handelt es sich um eine Gruppe, die gerade aufgrund ihres eindeutigen Schutzbedürfnisses nur schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sein dürfte. Determinierend wird sich die Zahl der vulnerablen Personen auswirken, die im Rahmen der Resettlement-Programme aufgenommen wird. Wir verlangen deshalb, dass die Aufnahme der Flüchtlingsgruppen in Rücksprache mit kantonalen Migrationsfachgremien geplant wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere



Kopie Schweizerischer Gemeindeverband